

VERORDNUNG

des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Aland-Elbe-Niederung“

Auf der Grundlage der §§ 29, 31, 40, 44 Absatz 3, 62 und 65 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA, S. 454), zuletzt geändert durch § 3 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 801), wird unter Einhaltung des Verfahrens nach den §§ 29 und 39 des NatSchG LSA verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Aulosen, Beuster, Geestgottberg, Groß Garz-Wanzer, Krüden, Losenrade, Neukirchen (Altmark), Pollitz, Schönberg, Seehausen (Altmark), Wahrenberg, Wanzer und Wendemark im Landkreis Stendal wird mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Aland-Elbe-Niederung“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Fläche von ca. 6.009 ha.
- (4) Das Naturschutzgebiet beinhaltet das Vogelschutzgebiet (EU SPA) „Aland-Elbe-Niederung“ (DE 2935-401, SPA0006) sowie die FFH-Gebiete „Elbaue Beuster-Wahrenberg“ (DE 3036-301, FFH0008) und „Aland-Elbe-Niederung nördlich Seehausen“ (DE 2935-301, FFH0007). Darüber hinaus ist es Teilbereich des international bedeutsamen Feuchtgebietes nach der RAMSAR-Konvention (Internationales Abkommen zum Schutz von Feuchtgebieten) „Aland-Elbe-Niederung und Elbaue Jerichow“ (FIB0003LSA) sowie Bestandteil des Biosphärenreservates „Mittelelbe“ (BR0001LSA). Diese Verordnung trifft insbesondere Regelungen zum Schutz und zur Sicherung der Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich der vorkommenden Arten und der Arten nach den Anhängen II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL) einschließlich ihrer Habitate i. S. des § 44 NatSchG LSA.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in Karten:
 1. im Maßstab 1 : 100.000 (Anlage a und b, veröffentlicht),
 2. im Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000 (nicht veröffentlicht)dargestellt.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der auf der Karte dargestellten dem Schutzgebiet zugewandten Seite der Grenzlinie. Die Ortschaft Werder ist entsprechend der Kartendarstellung aus dem NSG ausgegrenzt. Bei Unstimmigkeiten in den Kartendarstellungen gilt der Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000.
- (3) Die in den §§ 2, 4, 6, 7, 8, 9 und 12 genannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (4) Je eine Ausfertigung des Kartensatzes im Maßstab 1 : 10.000 wird beim Landesverwaltungsamt – obere Naturschutzbehörde in Halle, im Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt bei der Fachbehörde für Naturschutz, beim Landkreis Stendal – untere Naturschutzbehörde in Stendal sowie in der Verwaltungsgemeinschaft „Seehausen (Altmark)“ in Seehausen (Altmark) aufbewahrt und kann dort von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 **Schutzzweck**

- (1) Das Naturschutzgebiet „Aland-Elbe-Niederung“ als Bestandteil des „Natura 2000-Netzes“ liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Elbtal-Niederung“. Es befindet sich im Norden Sachsen-Anhalts und beginnt an der Landesgrenze zu Niedersachsen südöstlich Schnackenburg etwa bei Elb-Kilometer 473. Anschließend teilt sich das Gebiet analog des Verlaufs von Elbe und Aland auf und endet elbaufwärts bei Neu-Goldbeck / Werben ungefähr bei Elb-Kilometer 431 bzw. nordöstlich der Stadt Seehausen bei der Einmündung des östlichen Deichverteidigungsweges auf die L 2. Die naturnahe Flusslandschaft mit Grünlandkomplexen mittlerer und feuchter Standorte sowie Weich- und Hartholzauenresten ist Lebensraum für zahlreiche an Feuchtgebiete gebundene Tier- und Pflanzenarten. Die ausgedehnten Wiesen und Auwaldreste werden durch das Elbehochwasser, durch Qualmwasser sowie durch den Wasserrückstau der Elbe bzw. des Alands beeinflusst. Das Gebiet ist daher durch eine Vielzahl von Altwässern, Flutrinnen und nassen Senken mit Verlandungs- und Röhrichtzonen geprägt. Des Weiteren bestimmen vereinzelt Binnendünen, Weidengebüsche und Einzelbäume das Bild der Landschaft. Diese strukturreiche Stromtalaue der unteren Mittel- und unteren Elbe und des südlichen Nebenflusses Aland ist Teilbereich eines international bedeutsamen Feuchtgebietes nach RAMSAR-Konvention und somit Reservat für verschiedenste Brutvögel sowie rastende und durchziehende Vögel, insbesondere Wat- und Wasservögel. Das Gebiet ist aufgrund seiner Naturausstattung ein wichtiger Bestandteil des Biosphärenreservates „Mittel- und untere Elbe“. Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen und Arten.
- (2) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:
1. der Habitat- und Strukturfunktionen der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie der Lebensräume der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL),
 2. der für Elbe und Aland typischen Gewässerdynamik, die Vorlandüberschwemmungen beinhaltet, sowie der durch die Hydrodynamik bedingten Erosions- und Sedimentationsprozesse mit unbefestigten Uferbereichen und sich verändernden Sand- und Schlammflächen,
 3. der Strukturvielfalt im Bereich des Flussbettes der Elbe und ihrer Nebengewässer als Lebensraum für Fisch- und Libellenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie einschließlich der Sicherung einer dauerhaft für alle wasserbewohnenden Organismen passierbaren Verbindung von Aland und Elbe,
 4. der Retentionsflächen mit der damit verbundenen Altauenreaktivierung sowie der Begründung von Hart- und Weichholzauenwäldern,

5. des bewegten Auenreliefs mit naturnahen, teils temporären Gewässern wie Altarmen, Altwassern, Auenkolken und Flutrinnen,
 6. der natürlichen Grundwasserdynamik der Auen unter Vermeidung der weiteren Eintiefung der Sohle der Elbe,
 7. einer schutzzweckkonformen Gewässergüte durch die Minimierung der Einleitung von Abwässern und Fremdstoffen aller Art zur Entwicklung einer standorttypischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere Flussneunauge, Meerneunauge, Lachs, Rapfen, Steinbeißer, Fischotter und Biber.
- (3) Ferner erfolgt die Festsetzung zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen einer vielfältigen Fauna und Flora einschließlich zahlreicher seltener und bestandsbedrohter Arten und zwar:
1. der durch extensive Grünlandbereiche und Ackerflächen im Wechsel mit feuchten Wäldern, Hecken- und Gehölzstrukturen sowie Fließ- und Stillgewässern geprägten Landschaft als Zug-, Rast- und Überwinterungsgebiet für die Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL),
 2. naturnaher, strukturreicher und aus standortheimischen Arten aufgebauter Waldgesellschaften, wie Erlen-Bruch-, Erlen-Eschenwälder oder Hartholzauenwäldern mit einem annähernd naturnahen Wasserhaushalt, allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel und einem angemessenen Anteil an Alt- und Totholz insbesondere als Lebensraum von Seeadler, Rotmilan, Mittelspecht, Schwarzspecht, Kranich und Schwarzstorch,
 3. der halboffenen Kulturlandschaft, insbesondere von Offenlandflächen mit stellenweise vegetationsarmen Bereichen (z.B. Trockenrasen) in Verbindung mit reich strukturierten extensiv genutzten Landschaftsräumen, bestehend aus gestuften Hecken, Dornstrauchgebüsch, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, höhlenreichen Einzelbäumen und gebüschreichen Waldrändern insbesondere als Lebensraum für Neuntöter und Sperbergrasmücke,
 4. des offenen Kulturlandes mit extensiv genutzten Wiesen, insbesondere Feucht- und Nasswiesen sowie Brenndolden-Auenwiesen und Mageren Flachland-Mähwiesen, die vor allem als Weißstorch-Nahrungshabitat und Wiesenvogel-Lebensraum, insbesondere für Bekassine, Braunkehlchen, Großen Brachvogel, Kampfläufer, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Wiesenpieper und Wiesenschafstelze bedeutsam sind,
 5. der Riede und Röhrichbestände sowie der naturnahen vegetationsreichen Stillgewässer, der typischen uferbegleitenden Vegetation, insbesondere von feuchten Hochstaudenfluren, als Lebensraum insbesondere für Rohrweihe, Rohrdommel und Zwergdommel sowie Löffelente, Knäkente und Graugans und der Zugvogelarten Drosselrohrsänger und Schilfrohrsänger,
 6. der Vogelgemeinschaft naturnaher Fließgewässer, insbesondere von Eisvogel, Flusseeeschwalbe und Flussuferläufer,
 7. der Greifvogelbestände, insbesondere für Fischadler, Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan sowie See- und Schreiadler durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Offenlands, insbesondere der Grünlandflächen und der Gewässer als Nahrungsraum im Wechsel mit teilweise nicht forstwirtschaftlich genutzten oder zumindest große ungestörte Altholzblöcke enthaltenden Wäldern, insbesondere Auenwäldern sowie Feldgehölzen,

8. des Lebensraumes von Fischotter und Biber durch die Förderung der krautigen Vegetationsgürtel und der Baumbestände an den Wohnstätten sowie durch die Sicherung zusammenhängender, weitgehend ungestörter Bereiche,
 9. der Weichholzaue unter Sicherung des autochthonen Schwarzpappelbestandes,
 10. der Altwasserbereiche und ihrer Verlandungszonen mit hohem Weichholzanteil als Lebensraum insbesondere für besonders geschützte Arten wie Schlammpeitzger, Bitterling und Steinbeißer,
 11. der in die dynamische Aue eingebundenen Gewässer, der z. T. fischfreien Kleingewässer der eingedeichten Aue und der Qualmwasserzonen, insbesondere als Lebensraum von Rotbauchunke und Kammmolch,
 12. der Lebensräume für holzbewohnende Insekten, gebüsch- und baumhöhlenbewohnende Vögel sowie von Fledermäusen,
 13. der natürlichen Regeneration der Waldgesellschaften.
- (4) Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Aland-Elbe-Niederung als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „Natura 2000“ durch schutzverträgliche Nutzungsregelungen und gezielte Pflegemaßnahmen als Vorkommensgebiet zahlreicher Vogelarten sowie Lebensraumtypen, Tieren und Pflanzen nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, insbesondere:

1. Arten nach Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I - Arten) der VSch-RL, hierzu zählen insbesondere:

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*, Code A166), Eisvogel (*Alcedo atthis*, Code A229), Fischadler (*Pandion haliaetus*, Code A094), Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*, Code A193), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*, Code A140), Heidelerche (*Lullula arborea*, Code A246), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*, Code A151), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*, Code A120), Kornweihe (*Circus cyaneus*, Code A082), Kranich (*Grus grus*, Code A127), Merlin (*Falco columbarius*, Code A098), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*, Code A238), Moorente (*Aythya nyroca*, Code A060), Neuntöter (*Lanius collurio*, Code A338), Ortolan (*Emberiza hortulana*, Code A379), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*, Code A021), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*, Code A081), Rotmilan (*Milvus milvus*, Code A074), Schreiadler (*Aquila pomarina*, Code A089), Schwarzmilan (*Milvus migrans*, Code A073), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*, Code A236), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*, Code A030), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*, Code A075), Singschwan (*Cygnus cygnus*, Code A038), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*, Code A307), Sumpfhohreule (*Asio flammeus*, Code A222), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*, Code A197), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*, Code A119), Wachtelkönig (*Crex crex*, Code A122), Weißstorch (*Ciconia ciconia*, Code A031), Weißwangengans (*Branta leucopsis*, Code A045), Wespenbussard (*Pernis apivorus*, Code A072), Wiesenweihe (*Circus pygargus*, Code A084), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*, Code A022), Zwergsäger (*Mergus albellus*, Code A068), Zwergschwan (*Cygnus columbianus*, Code A037).

2. Arten nach Artikel 4 Absatz 2 der VSch-RL, hierzu zählen insbesondere:

Bekassine (*Gallinago gallinago*, Code A153), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*, Code A336), Bläßgans (*Anser albifrons*, Code A041), Blässhuhn (*Fulica atra*, Code A125), Brandgans (*Tadorna tadorna*, Code A048), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*, Code

A275), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*, Code A298), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*, Code A168), Gänsesäger (*Mergus merganser*, Code A070), Graugans (*Anser anser*, Code A043), Graureiher (*Ardea cinerea*, Code A028), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*, Code A160), Kiebitz (*Vanellus vanellus*, Code A142), Knäkente (*Anas querquedula*, Code A055), Löffelente (*Anas clypeata*, Code A056), Raubwürger (*Lanus excubitor*, Code A340), Rauhfußbussard (*Buteo lagopus*, Code A088), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*, Code A006), Rotschenkel (*Tringa totanus*, Code A162), Saatgans (*Anser fabalis*, Code A039), Schafstelze (*Motacilla flava*, Code A260), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*, Code A295), Schnatterente (*Anas strepera*, Code A051), Spießente (*Anas acuta*, Code A054), Uferschnepfe (*Limosa limosa*, Code A156), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*, Code A257).

3. natürliche Lebensräume und Lebensraumtypen (LRT) von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie, hierzu zählen insbesondere:

a) der prioritäre Lebensraumtyp:

- LRT 91E0*: Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (*Alno-Padion*, *Salicion albae*),

b) die übrigen Lebensraumtypen:

- LRT 2330: Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*,
- LRT 3150: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*,
- LRT 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Betraction*,
- LRT 3270: Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodion rubri p.p.* und des *Bidention p.p.*,
- LRT 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- LRT 6440: Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*),
- LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- LRT 91F0: Hartholzaunenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Querco-Ulmetum minoris*).

4. Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-Richtlinie, hierzu zählen insbesondere:

Meerneunauge (*Petromyzon marinus*, Code 1095), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*, Code 1099), Lachs (*Salmo salar*, Code 1106), Rapfen (*Aspius aspius*, Code 1130), Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*, Code 1134), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*, Code 1145), Steinbeißer (*Cobitis taenia*, Code 1149), Kammolch (*Triturus cristatus*, Code 1166), Rotbauchunke (*Bombina bombina*, Code 1188), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*, Code 1318), Großes Mausohr (*Myotis myotis*, Code 1324), Biber (*Castor fiber*, Code 1337), Fischotter (*Lutra lutra*, Code 1355).

5. streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, hierzu zählen insbesondere:

Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*, Code 1040), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*, Code 1048), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*, Code 1137), Wechselkröte (*Bufo viridis*, Code 1201), Kreuzkröte (*Bufo calamita*, Code 1202), Laubfrosch (*Hyla arborea*, Code 1203), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*, Code 1207), Moorfrosch

(*Rana arvalis*, Code 1214), Zauneidechse (*Lacerta agilis*, Code 1261), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*, Code 1312), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*, Code 1314), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*, Code 1317), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, Code 1320), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*, Code 1322), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*, Code 1326), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*, Code 1327), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*, Code 1331).

§ 4 **Verbote**

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung führen können.
- (2) Das Betreten des Naturschutzgebietes ist außerhalb der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen Wege, Straßen und Plätze verboten. Im Bereich der „Hohen Garbe“ nördlich des Winterdeiches zwischen der Landesgrenze Niedersachsen und dem Elbkilometer 466, wie in Anlage a und im Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt, besteht generelles Betretungsverbot. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art ist mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen grundsätzlich verboten, ausgenommen sind dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Plätze. Reiten und Radfahren ist grundsätzlich verboten, ausgenommen sind dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Plätze sowie die in Anlage b und im Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000 gekennzeichneten Wege, wenn dem andere Regelungen nicht entgegenstehen.
- (3) Soweit nicht in §§ 6 - 12 anders bestimmt, sind zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Naturschutzgebietes insbesondere folgende Handlungen verboten:
 1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Bauordnung LSA, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern, deren Nutzung zu verändern oder zu beseitigen, auch wenn sie im Einzelfall keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen,
 2. Ver- und Entsorgungsleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und sonstige Trassen zu errichten,
 3. ortsfeste Zäune oder andere ortsfeste Einfriedungen, mit Ausnahme von Weidezäunen zur landwirtschaftlichen Nutzung in ortsüblicher Bauweise, zu errichten,
 4. Mineralien und sonstige Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,
 5. die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Deponien oder Zwischenlager zu errichten und Erdaufschlüsse anzulegen,
 6. Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern, eine Absenkung des Grundwassers oder einen verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers herbeiführen sowie die Veränderung, Beseitigung oder Anlage von Kleingewässern,
 7. Änderungen der Nutzungsart von Flächen ohne das Einvernehmen der zuständigen oberen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 8. die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie anderen Baumkulturen in Schnellumtriebsverfahren,

9. Landschaftselemente wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Einzelbäume oder Feuchtbiotope zu zerstören, erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, ausgenommen Pflegeschnitte in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde,
10. bisher ausgeübte Nutzungen nachhaltig zu intensivieren,
11. ferngesteuerte Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 7, Nrn. 9 bis 11 sowie Satz 2 des Luftverkehrsgesetz in der jeweils gültigen Fassung fliegen zu lassen und mit ihnen zu starten, § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes bleibt unberührt,
12. Feuer anzufachen, zu lärmern, zu baden, zu biwakieren, zu nächtigen oder Zelte aufzustellen,
13. organisierte Veranstaltungen aller Art im Gebiet vorzunehmen,
14. Tiere, Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,
15. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
16. Pflanzen oder ihre Bestandteile zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen,
17. die in § 3 genannten Lebensraumtypen sowie die Lebensräume der in § 3 genannten Arten zu zerstören, zu beschädigen oder entgegen den Zielen des § 3 zu beeinträchtigen,
18. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere im Naturschutzgebiet unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Assistenz- (z. B. Blindenführ-), Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes im Sinne des § 6 dieser Verordnung handelt,
19. jegliche Veränderungen und Störungen durch Handlungen aller Art außer ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung im Umkreis von 300 Metern um Niststandorte des Schwarzstorches und der Adlerarten,
20. jegliche Veränderungen und Störungen im Umkreis von 100 Metern um Niststandorte des Kranichs und durch die Naturschutzbehörde oder ihre Beauftragten bekannt gegebene Brutplätze der Weihenarten von der Revierbesetzung bis zum dauerhaften Verlassen des Brutreviers durch die Jungvögel vorzunehmen.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende behördliche Genehmigungen und Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Zulässige Handlungen

- (1) Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der oberen Naturschutzbehörde vorher angezeigt bzw. bei

Gefahr im Verzug umgehend mitgeteilt werden, sind zulässig und fallen nicht unter die Verbote des § 4.

(2) Folgende Handlungen werden unter Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume sowie unter Einhaltung des Verschlechterungsverbot der in § 3 Absatz 4 aufgeführten „Natura 2000-Schutzgüter“ zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4, es sei denn, es ist ein Niststandort gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 19 oder 20 betroffen:

1. Handlungen, zu deren Vornahme eine zwingende gesetzliche Verpflichtung besteht, insbesondere zum Hochwasserschutz, unter weitest möglicher Wahrung der Schutzziele dieser Verordnung,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte, soweit dies zu einer nach dieser Verordnung rechtmäßigen Nutzung bzw. Bewirtschaftung erforderlich ist,
3. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Naturschutz-, Wasser-, Fischerei-, Landwirtschafts- und Forstbehörden, die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die Mitarbeiter des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, der Verwaltungsgemeinschaften, Gemeinde- und Straßenbauverwaltungen sowie deren Beauftragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde,zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
4. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der Bundeswasserstraße Elbe, sowie die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben des Bundes bezüglich der Bundeswasserstraße; die obere Naturschutzbehörde ist bereits bei der Vorbereitung der hoheitlichen Maßnahmen zu unterrichten, ihr ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,
5. die bestimmungsgemäße Nutzung der im Gebiet verlaufenden Eisenbahnstrecken sowie der bestehenden Kreis-, Landes- und Bundesstraßen einschließlich der bestehenden Fährverbindungen,
6. archäologische Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten nach vorheriger Zustimmung der zuständigen oberen Naturschutzbehörde,
7. organisierte Veranstaltungen der Biosphärenreservatsverwaltung auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit,
8. die in den §§ 7 bis 11 und 16 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen,
9. die Nutzung und ordnungsgemäße Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestandsgeschützter und anderer rechtmäßig bestehender Energieanlagen sowie baulicher und wasserwirtschaftlicher Anlagen und deren Erneuerung, wobei vorher zu Zeitpunkt und Ausführung Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde herzustellen ist,
10. die Fortführung der bei Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art auf den Flurstücken 176, 194, 197, 252/175

(Gemarkung Beuster, Flur 3), 89/12, 90/12 (Gemarkung Beuster, Flur 4), 40/1, 48/1, 50, 59/1, 61/1, 115/58, 149/44, 150/54 (alle Gemarkung Beuster, Flur 5), 9/2, 11 und 12 (beide Gemarkung Neukirchen, Flur 5), 40/2 (Gemarkung Geestgottberg, Flur 3), 18, 19/2, 20, 21, 23, 25, 61/0, 191, 539, 619/303 (alle Gemarkung Geestgottberg, Flur 4),

11. Untersuchungen bzw. Maßnahmen, die im Sinne der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL) der Verwaltung des Gebietes dienen, diese sind jedoch hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung mit der oberen Naturschutzbehörde vorher abzustimmen,
12. alle im Einvernehmen mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Untersuchungen und Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes und des Biosphärenreservates „Mittellelbe“ sowie dem Wiederherstellungsgebot eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse dienen,
13. das uneingeschränkte Betreten des Schutzgebietes durch Personen in einem Bereich von 200 m um Wohngrundstücke, sofern nicht ein Verbotstatbestand des § 4 Absatz 3 Nr. 17 entgegensteht. Privatrechtliche Regelungen zum Betreten von Grundstücken bleiben hiervon unberührt.
14. das Baden an den in Anlage b und im Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000 gekennzeichneten Stellen,
15. die bestimmungsgemäße Nutzung des Elberadweges und dessen Alternativrouten gemäß Anlage b und im Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000 durch Radfahrer und Fußgänger.

§ 7

Landwirtschaftliche Nutzung

Auf bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 3 NatSchG LSA im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter folgenden Maßgaben zugelassen, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Absatz 4 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird; § 4 Absatz 3 Nrn. 8 und 20 und § 14 bleiben unberührt:

- (1) Die landwirtschaftlichen Ackerflächen können weiterhin als Acker genutzt werden, jedoch:
 1. ohne betriebsfremde Wirtschaftsdünger sowie Sekundärrohstoffdünger (insbesondere Abwasser, Klärschlamm, Abfälle) mit Ausnahme von Substrat aus Biogasanlagen zu lagern, auf- oder auszubringen sowie einzuleiten,
 2. ohne das Verregnen von Reststoffen aus Industrie sowie industrieller landwirtschaftlicher Produktion,
 3. unter Ausschluss zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen,
 4. ohne Veränderungen des Bodenreliefs, des Bodenauftrages sowie der Verfüllung von Bodensenken, Flutrinnen etc.,
 5. bei der Unterhaltung landwirtschaftlicher Wege ohne die Neuversiegelung mit Beton oder Bitumen,

6. ohne die Zerstörung, erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von Landschaftselementen, insbesondere Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Einzelbäume und Feuchtbiopte, ausgenommen Pflegeschnitte in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde,
 7. ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 2 Nr. 9 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der jeweils gültigen Fassung verboten, mit Ausnahme der gegenwärtig als Acker genutzten und in der Anlage b und im Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000 dargestellten Flächen, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln freigestellt, der Oberen Naturschutzbehörde jedoch anzuzeigen ist. Entlang angrenzender Gewässer ist ein 5 m breiter Streifen ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu bewirtschaften.
- (2) Die landwirtschaftlichen Grünlandflächen können weiterhin als Mähwiese, Weide oder Mähweide mit den Einschränkungen nach Absatz 1 Satz 1 bis 7 genutzt werden, jedoch zusätzlich:
1. ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 2 Nr. 9 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der jeweils gültigen Fassung,
 2. bei einer Begrenzung der Düngung mit mineralischen, organischen oder organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln auf jährlich maximal 60 kg N/ha im Mittel der vom jeweiligen Betrieb im NSG bewirtschafteten Grünlandfläche,
 3. bei Begrenzung der Ausbringung von betriebseigenen Wirtschaftsdüngern auf den Zeitraum nach der ersten Nutzung des jeweiligen Bestandes und bei Gülle auf die Menge von maximal 20 m³/ha jährlich unter Einhaltung von Satz 2,
 4. ohne die Düngung von Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 m ab Oberkante der Uferböschung von Elbe und Aland und 5 m ab Oberkante der Uferböschungen aller übrigen Gewässer,
 5. ohne das Lagern von mineralischen und synthetischen Düngemitteln,
 6. ohne eine Zufütterung bei Beweidung, ausgenommen Stroh und im Gebiet produziertes Heu im Frühjahr bei Erstbeweidung des jungen Weideaufwuchses,
 7. ohne die Beeinträchtigung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Flurgehölzen oder Wald, ausgenommen Pflegeschnitte in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde,
 8. ohne die Beeinträchtigung von Biberbauen sowie von stehenden oder fließenden Gewässern; Weidezäune müssen entlang stehender oder fließender Gewässer einen Mindestabstand von 1 m von der oberen Böschungskante einhalten,
 9. ohne die Einbeziehung von Gewässerufern in Weideflächen; die Einrichtung von Tränkstellen bis zu einer Breite von 20 m an gehölzfreien Gewässerufern bleibt freigestellt, soweit andere Bestimmungen dies nicht ausschließen,
 10. ohne Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser, außer zum Tränken der Viehbestände,
 11. ohne jegliche Bewirtschaftung im Umkreis von 50 m um durch die Naturschutzbehörde oder ihre Beauftragten bekannt gegebene Neststandorte von Großem Brachvogel, Uferschnepfe und Rotschenkel bis zum 15. Juli eines jeden Jahres,

12. ohne jegliche Bewirtschaftung auf durch die Naturschutzbehörde oder ihre Beauftragten bekannt gegebenen Bereichen mit rufenden Wachtelkönigen bis zum 15. August eines jeden Jahres,
 13. bei Mahd von innen nach außen sowie nicht in der Nacht,
 14. ohne Umwandlung von Grünland in Acker, Grünlandumbruch zur Neuansaat sowie umbruchlose Narbenerneuerung (auch zur Neuansaat von Grünland); Wechsel von Acker- zu Grünland und Nutzungsaufgabe sind zulässig,
- (3) Die in Anlage a und im Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000 dargestellten Dünen mit offenen Grasflächen (LRT 2330), Feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430), Brenndolden-Auenwiesen (LRT 6440) und Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) können gemäß Absatz 2 genutzt werden, jedoch zusätzlich:
1. bei Ausschluss der Düngung mit stickstoffhaltigen und kalkhaltigen Düngemitteln,
 2. ohne das Lagern von Stallmist, Gärfutter und Düngemitteln,
 3. ohne Ausführung der ersten Nutzung vor dem 01. Juni eines jeden Jahres sowie der Zweitnutzung vor dem 01. August eines jeden Jahres, bei Führung einer Grünland-Schlagkartei mit Ausnahme von:
 - a) Standorten, die nach dem 15. Juni bewirtschaftet worden sind und die ab einer Vegetationshöhe von mindestens 30 cm nachgenutzt werden können,
 - b) Standorten, die nicht befahrbar sind und daher keine Mahdnutzung erlauben,
 - c) Standorten, bei denen die Erstnutzung in der letzten Maiwoche und die Zweitnutzung nach einer Nutzungspause von mindestens acht Wochen erfolgt,
 - d) 20 % der im NSG gelegenen Grünlandfläche eines jeden Betriebes mit Vorkommen der Lebensraumtypen 6440 und 6510, die alle fünf Jahre ohne zeitliche Beschränkung der ersten Nutzung und bei Zweitnutzung nach einer Nutzungspause von acht Wochen bewirtschaftet werden können und der oberen Naturschutzbehörde jährlich anzuzeigen sind,
 - e) Deichen,
 - f) potentiellen Überflutungsflächen bei erwartetem Hochwasserereignis, dies gilt als gegeben, wenn der Pegelstand Barby 3,5 Meter bei steigender Tendenz erreicht. Die vorfristige Nutzung ist der Naturschutzbehörde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen,
 4. ohne Nach- oder Einsaat,
 5. ohne Mulchschnitt von Weideresten vor dem 01. August eines jeden Jahres,
 6. bei einer Beweidung mit einer Besatzstärke bis zu 1,4 GVE/ha bezogen auf die im NSG gelegene Hauptfutterfläche, mit möglichst hoher Besatzdichte und einer maximalen Standzeit von 20 Tagen je Koppel,
 7. bei Beweidung nur auf trittfestem Untergrund und generell unter Verhinderung der Entstehung von flächigen Trittschäden an der Grasnarbe,
 8. ohne Zufütterung,

9. ohne die Pferchung von Nutztieren,
10. ohne das Belassen von Mähgut auf den Mähwiesen, außer des durch Abschlegeln im Herbst anfallenden letzten Aufwuchses sowie ohne das ausschließliche Mulchen von Flächen.
- (4) Die Regelungen des § 7 Absatz 2 und Absatz 3 Nrn. 1 und 3 gelten nicht für Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen bewirtschaftet werden, wenn nicht mehr als drei Nutzungen erfolgen und keine stickstoffhaltigen Düngemittel ausgebracht werden.
- (5) Ausgenommen von den Bestimmungen des § 7 Absatz 3 sind Flächen, für die von der Naturschutzbehörde nach Vorgaben des FFH-Managementplans bzw. eines vergleichbaren naturschutzfachlichen Gutachtens andere Regelungen getroffen werden oder auf denen mit der Naturschutzbehörde abgestimmte, den Schutz- und Erhaltungszielen förderliche Projekte durchgeführt werden.
- (6) Die obere Naturschutzbehörde kann, sofern der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, eine Erlaubnis für folgende gemäß § 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 und 3 dieser Verordnung verbotenen Bewirtschaftungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Grünlandflächen erteilen:
1. eine Nach- oder Einsaat der Grünlandstandorte mit Vorkommen der FFH-LRT 6440 und 6510 bei ausschließlicher Verwendung von Saatgut der Arten Wiesen-Fuchsschwanz, Glatthafer, Knaulgras, Wiesen-Rispe und/oder Rot-Klee (nur diploide Sorten), sowie zertifiziertem Saatgut autochthoner Herkunft für den jeweiligen FFH-LRT charakteristischer Pflanzenarten oder selbst gewonnenem Saatgut von Standorten mit Vorkommen von FFH-LRT, soweit Schutz- und Erhaltungsziele der VO dem nicht entgegenstehen,
 2. ein Belassen von Mähgut auf den Mähwiesen,
 3. das Pferchen landwirtschaftlicher Nutztiere in Teilbereichen von Feldblöcken mit ausgewiesenen FFH-LRT 6440 oder 6510, wenn eine Beweidung andernfalls nicht möglich und eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des LRT nicht zu befürchten ist,
 4. den Einsatz von Herbiziden als Maßnahme der Bestandspflege, sofern vorgenommene mechanische Bekämpfungsmaßnahmen nachweislich nicht zum Erfolg geführt haben,
 5. die Kalkung von Standorten der Lebensraumtypen 6440 und 6510 bei nachgewiesener Gefahr starker Bodenversauerung,
 6. die Vorverlegung des Erstnutzungstermins von Flächen mit Vorkommen der Lebensraumtypen 6440 und 6510, wenn der Beginn der Blüte typischer Weise den Hauptbestand bildender Gräser (Wiesen-Fuchsschwanz, Glatthafer) vor dem 01. Juni des Jahres zu erwarten ist,
 7. die Einbeziehung von Gewässerufern in die Beweidung angrenzenden Grünlandes, wenn diese mit dem Schutzzweck vereinbar ist,
 8. eine von den Regelungen des § 7 Absatz 3 abweichende Bewirtschaftung auf insgesamt 250 ha Fläche mit Vorkommen des LRT 6440 und 85 ha des LRT 6510 bei Betrieben, deren Grünlandfläche überwiegend im NSG gelegen ist und denen je GVE weniger als 0,5 ha Grünland außerhalb des NSG oder 1 ha Grünland ohne LRT-Vorkommen innerhalb des NSG zur Verfügung stehen, soweit dies mit den Schutzzielen des NSG vereinbar ist,

9. eine Zufütterung des Weideviehs bei Hochwasser auf Flächen, die zur Evakuierung aufgesucht werden müssen und von denen das Vieh nicht entfernt werden kann,
10. eine von den Regelungen des § 7 Absatz 3 abweichende Nutzung von Flächen bei mangelnder Flächenverfügbarkeit bei Hochwasser, soweit diese mit den Schutzziele für das Gebiet vereinbar ist.

§ 8 **Forstwirtschaftliche Nutzung**

- (1) Die naturnahe, natur- und landschaftsverträgliche forstwirtschaftliche Bodennutzung der Waldbestände gemäß der Leitlinie Wald (RdErl. des MRLU vom 1.9.1997-706-0501, MBL. LSA Nr. 51/1997, S.1871 ff.) ist unter folgenden Maßgaben zugelassen, soweit der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Absatz 4 genannten Schutzgüter dadurch nicht verschlechtert wird; § 4 Absatz 3 Nrn. 19 und 20 und § 14 bleiben unberührt:
 1. ohne forstliche Bodennutzung in den Bereichen der „Hohen Garbe“ nördlich des Winterdeiches zwischen der Landesgrenze Niedersachsen und dem Elbkilometer 466 gemäß der Darstellung in Anlage a und im Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000. Auf den Privat-Waldflächen innerhalb dieses Bereiches ist der Nutzungsverzicht freiwillig,
 2. ohne forstliche Bodennutzung in Landeswaldparzellen im Bereich nördlich Neukirchen gemäß der Darstellung in Anlage a und im Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000,
 3. ohne Holzentnahme, -einschlag oder -rückung und Holzabfuhr in der Zeit vom 28. Februar bis zum 15. August eines jeden Jahres. Im Bereich der „Hohen Garbe“ ist Holzentnahme, -einschlag oder -rückung in der Zeit vom 1. Februar bis zum 15. August sowie die Holzabfuhr vom 1. März bis zum 15. August eines jeden Jahres untersagt,
 4. unter Anwendung bodenschonender Holzernteverfahren und der Verhinderung von Bodenschäden im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in der jeweils gültigen Fassung,
 5. ohne die Durchführung von Kahlschlägen über 0,5 ha,
 6. unter Erhaltung der natürlichen Gehölzzusammensetzung, der Waldsäume, der Waldinnen- und Waldaußenränder sowie von waldoffenen Flächen (Flutrinnen, Senken, Wiesen) im Wald und eines hohen Grenzlinienanteils zwischen Wald und Offenlandbereichen,
 7. unter Erhaltung und Entwicklung von Kleinstrukturen und besonnten Starkeichen in Randlage,
 8. unter Erhalt von mindestens 6 Biotopbäumen/ha. Diese können u. a. aus den unter Nr. 9 aufgeführten Bäumen bestehen,
 9. unter Erhalt von Nist-, Horst- und Höhlenbäumen sowie einem Verbot der Entnahme von starkem, stehenden oder liegenden Totholz (mind. 3 m lang, Minstdurchmesser an der dicksten Stelle 30 cm/50 cm – Weichholz/Hartholz) bis zu dessen natürlichem Zerfall, soweit es einen geschätzten Anteil von 4 % des Holzvorrates unterschreitet,
 10. ohne Fällung gebietstypischer, landschaftsprägender Einzelbäume oder Baumgruppen,
 11. ohne flächige oder streifenweise Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung,

12. unter Verwendung von Saat- und Pflanzgut aus dem forstlichen Herkunftsgebiet Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland bei den Arten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen,
 13. ohne Arrondierung von Schadflächen,
 14. ohne Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen,
 15. unter Pestizid- und Düngungsverzicht,
 16. unter Überführung von Hybridpappelbeständen standortsabhängig in Hartholz- oder Weichholzaunenwälder, vorrangig unter Nutzung der übernahmewürdigen Naturverjüngung im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen,
 17. ohne Anlage von Holzpoltern am unmittelbaren Wuchsort von nach BNatSchG und NatSchG LSA geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten sowie ohne erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen,
 18. ohne Neuanlage oder den Ausbau von Wirtschaftswegen.
- (2) Die Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder [*Alno-Padion*, *Salicion albae*] (LRT 91E0*) und Hartholzaunenwälder (LRT 91F0) gemäß Anlage a und dem Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000 sind wie unter Absatz 1 zu nutzen, jedoch zusätzlich:
1. unter Erhaltung bzw. Förderung des autotypischen Gehölzinventars,
 2. ohne Entzug von Fläche von FFH-Lebensraumtypen oder erhebliche negative Veränderung der lebensraumtypischen Bestandesstruktur insbesondere hinsichtlich der Baumartenzusammensetzung oder der Vertikalstrukturierung (Stockwerkaufbau) der Bestände durch forstliche Maßnahmen,
 3. unter Anhebung der Zieldurchmesser zur Erhöhung des Anteils der Reifephase bei der Baumart Stieleiche auf 70 cm, bei Esche, Bergahorn und Ulme auf 60 cm, sonstiges Hartlaubholz auf 40 cm, Linde und Schwarzpappel auf 60 cm sowie sonstiges Weichlaubholz auf 40 cm,
 4. unter Erhaltung bzw. langfristiger Entwicklung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen je Bezugsfläche durch Abkehr von schlagweisen Endnutzungsverfahren und Umstellung auf Einzelbaum- bzw. gruppenweise Nutzung wobei die Größe der entstehenden Kahlflächen dabei nicht die Schwelle von 0,2 ha (LRT 91E0) bzw. 0,5 ha (LRT 91F0) überschreitet,
 5. unter Ausschluss einer flächigen Befahrung sowie einer Anlage von Rückegassen mit einem Abstand von nicht weniger als 40 m,
 6. ohne Ganzbaumnutzung, insbesondere keine Verwertung unterhalb der Derbholzgrenze,
 7. bei Waldentwicklung (einschließlich –verjüngung) unter weitgehender Zulassung natürlicher walddynamischer Prozesse,
 8. unter Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Gehölze bzw. bei Kunstverjüngung nur mit lebensraumtypischen Gehölzarten,
 9. unter Sicherung eines angemessenen Stieleichenanteils in den Hartholzaunenwäldern durch Förderung dieser Baumart in der Verjüngung, ggf. ihre künstliche Einbringung

- (auch truppweise) durch Ergänzungspflanzungen mit standortangepassten Stieleichen, insbesondere in den sich strukturell in Auflösung befindlichen Hartholzauenwäldern,
10. unter Erhaltung des autochthonen Schwarzpappelbestandes gemäß der Anlage a und dem Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000,
 11. unter Reduzierung des Anteils lebensraumtypfremder Gehölzarten insbesondere Pappel-Hybriden und Rotesche (*Fraxinus pennsylvanica*) im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen,
 12. unter Verzicht auf Waldweide.
- (3) Die obere Naturschutzbehörde kann folgende Handlungen erlauben, sofern der Schutzzweck des Gebietes dadurch nicht beeinträchtigt wird:
1. die Beseitigung lebensraumfremder, invasiver Gehölzarten im Bereich der „Hohen Garbe“ nördlich des Winterdeiches zwischen der Landesgrenze Niedersachsen und dem Elbkilometer 466,
 2. Initialpflanzungen zur Neubegründung von Hartholzauenbeständen im Bereich der „Hohen Garbe“ einschließlich Kultursicherungsmaßnahmen,
 3. terminliche Abweichungen von § 8 Absatz 1 Nr. 3 dieser Verordnung,
 4. den Einsatz von Bioziden im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung, insbesondere zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners,
 5. die flächige oder streifenweise Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung,
 6. Kahlschläge über 0,5 ha in Nicht-Lebensraumtypen,
 7. den Neu- und Ausbau von Wegen sowie die Anlage von Holzlagerplätzen.

§ 9 **Jagd**

- (1) Die Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Jagd ist, soweit Rast- und Ruheplätze von Vögeln, die als solche erkennbar sind, nicht beeinträchtigt werden, unter folgenden Maßgaben zugelassen; § 4 Absatz 3 Nrn. 19 und 20 und § 14 bleiben unberührt:
1. unter Regulierung der Schalenwildbestände auf ein Maß, welches die natürliche Regeneration der Waldgesellschaften zulässt, sowie unter Minderung des Prädatordruckes auf bodenbrütende Vogelarten (Prädatorenmanagement),
 2. als Ansitz- oder Pirschjagd, als Fallenjagd mit selektiv fangenden Lebendfallen sowie als Beunruhigungsjagd in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Januar des folgenden Jahres,
 3. auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär, Marderhund, Mink, Dachshund, Steinmarder, Nutria, wilde Hunde und Hauskatzen sowie im Fall zu erwartender Schädigungen im Bereich der Deichanlagen auf Wildkaninchen, jedoch generell ohne die Jagd auf Vögel,
 4. ohne die Verwendung von Bleischrot. Bei Verwendung bleihaltiger Büchsenmunition sind erlegtes Wild oder in Ausübung des Jagdschutzes erlegte Tiere, Aufbrüche und Aufbruchreste aus dem Naturschutzgebiet zu verbringen oder in ausreichender Tiefe zu vergraben,

5. ohne im Zeitraum vom 20. März bis zum 01. Juli oder vor der ersten Mahdnutzung bzw. vor der ersten landwirtschaftlichen Nutzung die Flächen außerhalb der Wege zu befahren,
 6. nicht im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 15. August im Umkreis von 300 m um Seeadlerhorste sowie im Zeitraum vom 01. Februar bis zum 31. Juli im Umkreis von 300 m um Brutplätze von Fischadler, Schwarzstorch oder Kranich,
 7. nicht im Zeitraum vom 01. März bis zum 31. Juli im Uferbereich von Gewässern und in Schilf- und Röhrichtbeständen,
 8. ohne erhebliche Störung oder Beeinträchtigung der Brut- und Rastvögel sowie nicht im Umkreis von 50 m um erkennbare Mauser-, Rast- und Sammel- sowie Schlafplätze von Wat- und Wasservögeln,
 9. unter Einhaltung einer Jagdruhe innerhalb der in der Anlage b und im Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000 dargestellten Rastvogelruhezonen vom 16. Oktober bis zum 30. April des folgenden Jahres, freigestellt sind Beunruhigungsjagden in der Zeit vom 01. Oktober bis 15. Januar des folgenden Jahres und Vergrämungsabschüsse bei nachgewiesenen Wildschäden, die der oberen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen sind,
 10. unter Anwendung nichtletaler Vergrämungsmethoden ist die Vertreibung von Wildgänsen auf Schadfleichen im Bereich der Alandniederung zwischen der Landstraße Groß Garz-Wahrenberg und Seehausen freigestellt,
 11. ohne Wildäcker auf Grünlandflächen anzulegen oder bestehende zu erweitern,
 12. bei Errichtung und Instandsetzung jagdlicher Anlagen nur in einfacher, landschaftsangepasster Bauweise. Vor der Errichtung weiterer ortsfester jagdlicher Einrichtungen ist Einvernehmen mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde herzustellen. Die Aufstellung transportabler jagdlicher Einrichtungen ist unter Beachtung der Einschränkungen gemäß Absatz 1, Nrn. 6, 7, 8 und 9 freigestellt.
- (2) Im Rahmen der wild- und tierschutzgerechten Nachsuche krankgeschossenen Wildes sind die Gebote gemäß Absatz 1, Nrn. 6, 7, 8 und 9, aufgehoben. Bei Betreten der Horstschutzzonen nach Absatz 1, Nr. 6 ist dieses unverzüglich der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 10 **Fischerei**

Die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Angelfischerei sowie fischereiwirtschaftliche Nutzung ist entsprechend der bisherigen rechtmäßigen Nutzung unter folgenden Maßgaben zugelassen, soweit der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Absatz 4 genannten Schutzgüter dadurch nicht verschlechtert wird; § 4 Absatz 3 Nrn. 19 und 20 und § 14 bleiben unberührt:

1. ohne Durchführung von fischereiwirtschaftlichen Verfahren, welche zur Gewässereutrophierung oder zur Schädigung der ökologischen Beschaffenheit führen (z.B. Zufütterung, Netzkäfighaltung, Fischintensivhaltung),
2. bei Einsatz von Reusen sind nur solche Verfahren anzuwenden, bei denen das Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird (Reusengitter) oder dem Fischotter ein Entweichen über Ausstiegstunnel möglich ist, wobei gesetzte

Reusen den wechselnden Wasserständen anzupassen sowie diese so zu stellen sind, dass nicht mehr als 50 % der Gewässerbreite abgesperrt werden,

3. ohne das Einbringen nicht standortheimischer Tierarten, Besatzmaßnahmen sind in der Zeit vom 15. März bis zum 30. Juni nicht zulässig,
4. über Besatzmaßnahmen in Standgewässern ist Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen. In Gewässern mit Vorkommen von Rotbauchunken ist Besatz nicht zulässig,
5. ohne vorrätiges Anfüttern oder Einbringen von Futtermitteln,
6. ohne Anlegen von Angelstegen,
7. ohne Fahren oder Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Wege, Straßen und Plätze,
8. ohne das Betreten von Röhrichten,
9. ohne erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung des natürlichen Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Schilfzonen, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen,
10. nicht im Umkreis von 50 m um als solche erkennbare oder bekannt gegebene Biber- und Fischotterbaue,
11. nicht im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 15. August im Umkreis von 300 m um Seeadlerhorste sowie im Zeitraum vom 01. Februar bis zum 31. Juli im Umkreis von 300 m um Brutplätze von Fischadler, Schwarzstorch oder Kranich,
12. ohne Störung der Brut- und Rastvögel sowie nicht im Umkreis von 50 m um Mauser-, Rast- und Sammel- sowie Schlafplätze von Wat- und Wasservögeln,
13. bei erfolgtem Fang der Fischarten Bitterling, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Meerneunauge, Flussneunauge, Lachs oder Rapfen unter Wiedereinsetzung in das Gewässer; über Fänge dieser Arten ist die obere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

§ 11 **Gewässerunterhaltung**

- (1) Die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche Unterhaltung der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft sowie den zuständigen Unterhaltungsverbänden ist nach mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmenden, dem Schutzzweck entsprechenden Gewässerunterhaltungsrahmenplänen zugelassen. Bis zur Erstellung der Gewässerunterhaltungsrahmenpläne ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung bei Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und nach vorheriger Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde freigestellt.
- (2) Die Unterhaltung von Gewässern durch Dritte ist nur nach Erteilung einer Erlaubnis durch die obere Naturschutzbehörde zugelassen.

§ 12 **Entwicklungskernzone „Hohe Garbe“**

Im Bereich der „Hohen Garbe“ nördlich des Winterdeiches zwischen der Landesgrenze Niedersachsen und dem Elbkilometer 466 gemäß der Darstellung in Anlage a und im Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000 wird mit Wirksamwerden der Entscheidung des Verfahrens zur Flurneuordnung eine Kernzone entwickelt.

- (1) Bis zum Abschluss des Flurneuordnungsverfahren ist die Nutzung entsprechend den Regelungen der §§ 7 bis 11 zulässig.
- (2) Mit Wirksamwerden der Entscheidung des Verfahrens zur Flurneuordnung mit dem Ziel der Flächenarrondierung des Kernzonenteils „Hohe Garbe“ sind Flächen, die sich im Besitz des Landes sowie des Landkreises Stendal befinden, wie folgt zu behandeln:
 1. im Bereich der Kernzone „Hohe Garbe“ werden die Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen. Ab diesem Zeitpunkt treten die Regelungen des § 12 Absatz 1 außer Kraft,
 2. Regelungen des § 6 Absatz 2 Nrn. 6-8 und der §§ 7-11 sowie § 13 Absatz 1 Nrn. 1-7, 9 und 12-20 werden für die Fläche der Kernzone aufgehoben,
 3. die wild- und tierschutzgerechte Nachsuche krankgeschossenen Wildes ist freigestellt. Bei Betreten der Kernzone ist dieses unverzüglich der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (3) Die obere Naturschutzbehörde kann folgende jagdliche Handlungen auch innerhalb der Kernzone im Bereich der „Hohen Garbe“ zulassen, wenn durch die Handlung der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt und insbesondere der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Absatz 4 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:
 1. Die Durchführung von Ansitz- oder Drückjagden in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Januar eines jeden Jahres sowie anderer Jagdausübungsformen, wenn durch Schalenwild auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erhebliche Wildschäden oder Schäden an Deichen verursacht werden und dies auf die Jagdruhe in der Kernzone zurückzuführen ist oder wenn dies ökologisch zwingend erforderlich ist und die Durchführung dem Schutzzweck nicht zuwider läuft. Ein Anspruch auf die Unterhaltung von Jagdschneisen und festen ganzjährigen jagdlichen Einrichtungen zu diesem Zweck besteht nicht,
 2. Die Ansitzjagd auf Wildschweine zur Vermeidung von Wildschäden auf unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Schäden an Deichen, jedoch ohne Kurrungen oder Fütterungen,
 3. Die Bejagung von Neozoen in der Zeit vom 1. September bis zum 1. Februar eines jeden Jahres mit dem Ziel der dauerhaften Bestandsreduzierung.

§ 13 **Erlaubnis**

- (1) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall folgende weitere gemäß § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen durch die Erteilung einer Erlaubnis zulassen, wenn durch die Handlung der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt und insbesondere der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Absatz 4 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:
 1. das Gebiet auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen oder Straßen zu befahren oder darauf zu reiten,

2. das Befahren von Flächen im Naturschutzgebiet außerhalb öffentlicher Wege durch Fischereischutzberechtigte in Ausübung ihrer Tätigkeit,
3. organisierte Veranstaltungen, insbesondere sportliche Wettkämpfe, Umzüge oder Feste vorzunehmen,
4. die Betretung von Flächen außerhalb der vorhandenen Wege, Straßen und Plätze,
5. die Freigabe von ortsnahen Wasserflächen zur Benutzung als Eisfläche,
6. Maßnahmen der Rekonstruktion, Wiederherstellung oder des Ersatzneubaus an Stauanlagen durchzuführen,
7. Grabenüberfahrten zu errichten,
8. ausgebaute Bachläufe und Stillgewässer mit versiegeltem Grund sowie die Altarme im Bereich südlich Wittenberge zur Schaffung ungestörter autotypischer Abflussverhältnisse und zur Sicherung des freien Durchflusses zu renaturieren,
9. Gewässer anzulegen,
10. wasserbauliche Anlagen, deren Zweck allein in der Entwässerung besteht oder deren Entfernung einer Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit dient, rückzubauen,
11. funktionslose Sommerdeiche und Verwallungen, welche unter anderem die Durchströmung von Flutrinnen verhindern, zu beseitigen,
12. Gebäude und Wege rückzubauen bzw. bestehende Wege zu verbreitern oder zu befestigen sowie den Ersatzneubau von Wegen, landwirtschaftlichen Anlagen und Gebäuden,
13. Schnitt- und Holzungsmaßnahmen an Hecken und sonstigen Gehölzen,
14. Gehölzpflanzungen bzw. -nachpflanzungen unter Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut,
15. Verwallungen zur Abflussverhinderung und langfristigen Überstauung von Flächen anzulegen,
16. Gräben zur Biotopvernetzung und Erweiterung des Lebensraumes besonders geschützter Arten neu anzulegen,
17. Feuerstellen, Grill- oder Picknickplätze einzurichten bzw. Schutzhütten und Bänke aufzustellen sowie Wegemarkierungen anzubringen,
18. Bodengewinnung für den Deichbau durch Flutmuldengestaltung im Deichvorland vorzunehmen,
19. die Einrichtung einer Personenfäherverbindung zwischen Schönberg/Deich und Rühstedt mit den dafür notwendigen Zuwegungen, ohne die ökologische Durchgängigkeit des Elbaltarms zu beeinträchtigen, nach Maßgabe des Ergebnisses der Zulassungsentscheidung, wobei Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Bereich des NSG „Aland-Elbe-Niederung“ im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde festzulegen sind,

20. der Errichtung der Ortskläranlage Losenrade/Steinfeld einschließlich der dafür erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Zufahrten nach Maßgabe des Ergebnisses der Zulassungsentscheidung, wobei Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Kohärenzmaßnahmen im NSG „Aland-Elbe-Niederung“ mit der oberen Naturschutzbehörde festzulegen sind.

21. Bild- und Schrifttafeln oder sonstige Schilder aufzustellen.

- (2) Erlaubnisse nach den §§ 7 bis 12 und 13 Absatz 1 können auf Antrag erteilt werden. Sie sind vier Wochen vor Durchführung der geplanten Maßnahme unter Angabe von Art der Maßnahme oder Untersuchung, Zeitpunkt und Ort schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die erlaubte Handlung den Schutzzweck gefährdet.

§ 14 **Anordnungen, Wiederherstellung**

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes nach § 3 erforderlich ist. Anstelle der unteren Naturschutzbehörde kann auch die obere Naturschutzbehörde im Sinne von Satz 1 tätig werden.
- (2) An die Stelle von Anordnungen gemäß Absatz 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung im Sinne dieser Verordnung rechtswidrig zerstört, oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so kann die untere Naturschutzbehörde die Einstellung anordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

§ 15 **Befreiungen**

Von den Beschränkungen und den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige obere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn:

- (1) die Durchführung dieser Verordnung im Einzelfall
1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 2. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
- (2) überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 16 **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Durch die obere Naturschutzbehörde durchgeführte oder angeordnete Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Forschung im NSG sowie das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln zu Informations- und Aufklärungszwecken sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden. Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können soweit erforderlich in einem Managementplan (MMP) dargestellt werden.

§ 17
Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt:
1. nach § 65 Absatz 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer
 - a) den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder
 - b) eine nach den §§ 6 - 13 dieser Verordnung erlaubnispflichtige Handlung vornimmt ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen.
 2. nach § 65 Absatz 1 Nr. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer entgegen § 31 Absatz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung § 4 Absatz 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit wird gemäß § 65 Absatz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geahndet.

§ 18
In-Kraft-Treten; Aufhebung von Vorschriften; Vorrang

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Zugleich tritt außer Kraft:
Nr. 126/76, Rat des Bezirkes Magdeburg, Behandlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes „Garbe“.
- (3) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen den Vorschriften der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Aland-Elbe-Niederung“ vom 28.09.1990, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. April 1994 (GVBL. LSA, Seite 226 ff) vor.

Halle (Saale), den

Leimbach
Präsident